OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151957/4/JS/EG

Datum:
Linz, 28. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des G M sen., Adresse, vom 5.9.2018 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Naarn im Machlande vom 1.8.2018, GZ: 612-1-0190/2018, betreffend straßenrechtliche Bewilligung einer Gemeindestraße

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 1.8.2018 bewilligte der Bürgermeister der Marktgemeinde Naarn im Machlande (in der Folge: belangte Behörde) das verfahrensgegenständliche Straßenbauvorhaben „Neubau der Gemeindestraße (Neubau B3–Rampe Süd) im Zuge des Umbaus des B3 Knotens O bei B3-km 214,2“ nach den Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991.

1.2. Sowohl im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren vor der belangten Behörde als auch mit der gegenständlichen Beschwerde vom 5.9.2018 gegen den straßenrechtlichen Bewilligungsbescheid wandte sich der Beschwerdeführer als Grundeigentümer der Liegenschaft EZ x, Grundbuch x A, gegen die Verkehrslärmbelastung durch die Landestraße B3 (Xstraße) und die bestehende Gemeindestraße O für seinen Wohnstandort in O x und begehrte bauliche Lärmschutzmaßnahmen. Der Beschwerdeführer brachte dazu in seiner Beschwerde wie folgt vor:

§ 14 Schutz der Nachbarn: 2027 sollen nach der prognostizierten Berechnung 23.100 Fahrzeuge auf der B 3 und 4.098 Fahrzeuge auf der Gemeindestrasse unseren Wohnstandort in O [redacted] täglich belasten. Also knapp ca. 30.000 Fahrzeuge pro Tag, davon laut Gutachten ca. 4000 Schwerlastfahrzeuge pro Tag !
Der o.a. Bescheid beruht auf der Aussage, dass sich für uns als Bewohner dabei nichts Wesentliches verändern wird und vor allem, dass die Fahrzeuglenker vor Unfällen gesichert werden sollen, nachdem die zukunftsorientierte Straßenplanung der B 3 versagt hat und deshalb eine sogenannte Entlastungskreuzung gebaut werden müsste. Es besteht uns gegenüber eine Zusage seitens des Landes OÖ, dass südseitig der B3 keine baulichen Maßnahmen gesetzt werden.
Die B 3 ist inzwischen in die volle Zuständigkeit des Landes OÖ gewechselt. Die Entkoppelung im Verfahren zur straßenrechtlichen Baubewilligung seitens des Landes OÖ an die Marktgemeinde Naarn im Machlande ist für uns nicht nachvollziehbar, nachdem die Verhandlungsleitung bereits im Vorfeld geklärt war.

Wir sehen in diesem Bauvorhaben, unabhängig der ausgeführten Argumente eine starke Veränderung zu unseren Ungunsten.

4. **Das Begehren: Wie in allen Unterlagen angeführt und beigelegt ist für uns der Lärmschutz des Wohnstandortes ein wesentlicher Bestandteil des Begehrens und beruht auf den tatsächlichen und noch zukünftigen starken Zuwächsen bzw. Veränderungen der Verkehrslage.**

5. **Die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist:**
Die postalische Zustellung des Bescheides erfolgte am 9. August 2018, damit ist die Stellungnahme/Beschwerde fristgerecht eingebracht.

<u>conclusio:</u>

Nach unserer eingehenden rechtlichen Prüfung einer Beschwerdeführung konnten wir feststellen, dass zwar eine zeitliche Verzögerung des geplanten Projektes durchaus möglich erscheint, dazu möchten wir allerdings festhalten, dass dies nicht unser Anliegen war und auch in weitere Folge nicht sein wird.

Deshalb ersuchen wir höflich um größtmögliche Unterstützung zur Durchführung unseres Anliegens der notwendigen baulichen Lärmschutzmaßnahmen.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Gegenstand des Straßenbauprojektes ist der Neubau einer öffentlichen Gemeindestraße der Marktgemeinde Naarn im Machlande („B3 Rampe Süd“) als Anbindung an die Landesstraße B3 (Xstraße) unter Auflassung der östlich davon befindlichen bisher bestehenden B3 Rampe Süd als Anbindung der Gemeindestraße O an die Landesstraße B3 bei Strkm 213,9.

2.2. Der Trassenverlauf der projektierten Gemeindestraße zwischen den beiden Grundstücken Nr. x1 und Nr. x2, je Grundbuch x A, liegt im Verordnungsbereich der Trassenverordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Naarn im Machlande vom 29.3.2018 (GZ: 610-0-0762/2018). Dem Einreichprojekt liegt ein Umweltbericht gemäß § 13 Oö. Straßengesetz 1991 vom 16.10.2017 zugrunde, welcher auf Lärmschutzmaßnahmen und eine lärmtechnische Untersuchung Bezug nimmt. Das Straßenbauprojekt dient der Verbesserung der Verkehrssicherheit.

2.3. Der Beschwerdeführer ist alleiniger Grundeigentümer der Liegenschaft EZ x, Grundbuch x A, bestehend u.a. aus dem Grundstück Nr. x3 und dem Grundstück Nr. x4 mit der Grundstücksadresse O x. Das erstgenannte Grundstück Nr. x3, welches eine Fläche von 8.212 m² aufweist, ist zur Gänze als Grünland (Land- und Forstwirtschaft) gewidmet. Es ragt im äußerst östlichen Bereich mit einer Teilfläche von etwa 300 m² in den 25 m-Abstandsbereich zum Straßenbauprojekt. Das Grundstück Nr. x4, auf welchem sich das Wohngebäude des Beschwerdeführers befindet, ist hingegen rund 150 m vom Straßenbauprojekt entfernt und als gemischtes Baugebiet gewidmet. Nördlich dieses Grundstückes verläuft die Landesstraße B3.

2.4. Die örtliche Schallsituation im Bereich der Grundstücke des Beschwerdeführers wird durch die verkehrsbedingten Immissionen der Landesstraße B3 geprägt, auf welche das Straßenbauprojekt jedoch nur einen irrelevanten Einfluss im 1/10 dB-Bereich hat. Aus lärmtechnischer Sicht sind daher keine Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor verkehrsbedingten Immissionen ausgehend vom Straßenbauprojekt erforderlich.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere in die darin befindlichen Einreichunterlagen zum Straßenbauprojekt. Weiters wurden von Amts wegen Grundbuchsauszüge und DORIS-Auszüge zu den örtlichen Gegebenheiten, insbesondere den Grundstücken des Beschwerdeführers, beigeschafft.

3.2. Die Feststellungen zur Lage und zum Umfang des Straßenbauprojekts ergeben sich unstrittig aus den Einreichunterlagen und den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens der belangten Behörde, welchen auch vom Beschwerdeführer nicht entgegengetreten wurde. Die Feststellungen zu den schalltechnischen Auswirkungen des Straßenbauprojekts gründen sich auf den

schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des von der belangten Behörde beigezogenen schalltechnischen Amtssachverständigen, welche auch vom Beschwerdeführer unwidersprochen geblieben sind. Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen, zur Widmung und zur Lage der Grundstücke des Beschwerdeführers können zwanglos den beigeschafften Auszügen entnommen werden und stehen diesen keine widersprechenden Parteierklärungen gegenüber.
3.3. Nach der Bestimmung des § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.3.2010 S. 389, entgegenstehen. Die nach dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit gebotene Öffentlichkeit des Verfahrens des Art. 47 Abs. 2 GRC ist schon in Art. 6 Abs. 1 EMRK garantiert (vgl. Eser, zu Art. 47 in Meyer (Hrsg.), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 3. Auflage 2011, Rand Nr. 35). Der EGMR hat in seinen Entscheidungen vom 10.05.2007, Nr. 7401/04 (Hofbauer/Österreich Nr. 2), und vom 3.05.2007, Nr. 17912/05 (Bösch/Österreich), unter Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung dargelegt, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich ein Recht auf eine mündliche Verhandlung vor einem Tribunal hat, außer es lägen außergewöhnliche Umstände vor, die eine Ausnahme davon rechtfertigten. Der EGMR hat das Vorliegen solcher außergewöhnlichen Umstände angenommen, wenn das Verfahren ausschließlich rechtliche oder "hoch-technische" Fragen ("exclusively legal or highly technical questions") betrifft. Der Gerichtshof verwies im Zusammenhang mit Verfahren betreffend ziemlich technische Angelegenheiten ("rather technical nature of disputes") auch auf das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise, das angesichts der sonstigen Umstände des Falles zum Absehen von einer mündlichen Verhandlung berechtige. In seinem Urteil vom 18.07.2013, Nr. 56.422/09 (Schädler-Eberle/Liechtenstein), hat der EGMR in Weiterführung seiner bisherigen Judikatur dargelegt, dass es Verfahren gebe, in denen eine Verhandlung nicht geboten sei, etwa wenn keine Fragen der Beweiswürdigung aufträten oder die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten seien, sodass eine Verhandlung nicht notwendig sei und das Gericht aufgrund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden könne (vgl. VwGH 26.4.2017, Ro 2014/05/0049; u.a.).
Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist – wie dargestellt – im gegenständlichen Beschwerdeverfahren schon aufgrund der vorliegenden Aktenlage unstrittig sowie abschließend bzw. zweifelsfrei geklärt. Es sind daher weder strittige Tatsachenfeststellungen noch Fragen der Beweiswürdigung für das Landesverwaltungsgericht zu klären, weshalb eine weitere Klärung der Rechtssache durch eine mündliche Erörterung nicht zu erwarten ist und diese nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen könnte. In der vorliegenden Beschwerde werden auch keine strittigen Sachverhalts- oder

Rechtsfragen aufgeworfen, zu deren Lösung im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung geboten wäre. Die Durchführung einer Verhandlung wurde im Übrigen von den Parteien auch nicht beantragt. Da Art. 6 EMRK dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung nicht entgegensteht, kann die Verhandlung daher gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Nach den Bestimmungen der §§ 27, 28 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid aufgrund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen des Landesverwaltungsgerichtes gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

4.2. Nach Artikel 132 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Es entspricht dabei der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass unabhängig von der Bestimmung der Verwaltungssache und der sich daraus ergebenden Grenze für den Prozessgegenstand im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Parteibeschwerden im Sinn des Artikel 132 Abs. 1 Z 1 B-VG nur insoweit zu prüfen sind, als diese die behauptete Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten des Beschwerdeführers zum Gegenstand haben (vgl. VwGH 27.3.2018, Ra 2016/06/0116, mwN).

4.3. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 (LGBl.Nr. 84/1991 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 42/2015) lauten:

„§ 2
Begriffsbestimmungen
Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
[...]
8. Neubau einer öffentlichen Straße: die Herstellung einer bisher noch nicht bestehenden Straße einer bestimmten Straßengattung;
[...]
12. Anrainer: die Eigentümer jener Grundstücke, die innerhalb eines Bereichs von 25 m neben der öffentlichen Straße liegen; bei Verkehrsflächen des Landes außerhalb des Ortsgebiets darüber hinaus die Eigentümer jener Grundstücke, die innerhalb eines Bereichs von 50 m neben der öffentlichen Straße liegen;
[...]

§ 3
Behörden
(1) Behörde im Sinne dieses Landesgesetzes, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, ist:

1. in Angelegenheiten, die Verkehrsflächen der Gemeinde sowie die Kennzeichnung von Verkehrsflächen und Gebäuden betreffen,
a) der Bürgermeister, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat,
[...]

§ 13
Grundsätze für die Herstellung und die Erhaltung, Umweltbericht
(1) Bei der Herstellung und der Erhaltung von öffentlichen Straßen ist - im Sinn des Art. 9 L-VG 1991 - insbesondere Bedacht zu nehmen auf
1. das Verkehrsbedürfnis,
2. die Wirtschaftlichkeit der Bauausführung,
3. die Sicherheit der öffentlichen Straßen und den Schutz langfristiger Lebensgrundlagen,
4. die möglichste Schonung der Natur, des Landschaftsbildes sowie der Luft, des Bodens und des Wassers,
5. Art und Intensität möglicher Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den zu erwartenden Verkehr auf der Straße,
6. bestehende und geplante Anlagen des öffentlichen Verkehrs,
7. die Erhaltung von Kunst und Naturdenkmälern,
8. die Erhaltung von wertvollen Stadt- und Ortsbildern und
9. die barrierefreie Gestaltung.
(2) Im Hinblick auf die Sicherheit der öffentlichen Straßen ist vorzusorgen, daß öffentliche Straßen nach Maßgabe und bei Beachtung der straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Vorschriften von den Straßenbenützern unter Berücksichtigung der durch Witterungsverhältnisse oder Elementarereignisse bestimmten Umstände ohne Gefahr benützbar sind.
[...]

§ 14
Schutz der Nachbarn
(1) Bei der Herstellung von öffentlichen Straßen ist vorzusorgen, daß Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den auf diesen Straßen zu erwartenden Verkehr soweit herabgesetzt werden, als dies mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg wirtschaftlich vertretbaren Aufwand möglich ist. Dies gilt nicht, wenn die Beeinträchtigung wegen der Art der Nutzung des der Straße benachbarten Geländes zumutbar ist.
(2) Die Vorsorge gegen Beeinträchtigungen im Sinne des Abs. 1 kann auch dadurch erfolgen, daß auf fremden Grundstücken mit Zustimmung des Eigentümers von der Straßenverwaltung geeignete Vorkehrungen (Baumaßnahmen an Gebäuden, Einbau von Lärmschutzfenstern und dergleichen) selbst getroffen oder veranlaßt werden, sofern die Erhaltung und die allfällige Wiederherstellung der Vorkehrungen durch den Eigentümer oder einen Dritten sichergestellt sind.
(3) Durch Abs. 1 werden für die Anrainer, nicht jedoch für sonstige Nachbarn subjektive Rechte begründet; durch Abs. 2 werden subjektive Rechte nicht begründet.
(4) Die Abs. 1 und 2 sind auch auf bestehende öffentliche Straßen anzuwenden; subjektive Rechte auf Durchführung dieser Maßnahmen bestehen nicht.
[...]

§ 31
Verfahren

(1) Für den Bau einer öffentlichen Straße einschließlich allfälliger Grundflächen gemäß § 11 Abs. 1a ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. [...]
(2) Die Bewilligung ist von der Straßenverwaltung bei der Behörde zu beantragen. [...]
(3) Parteien sind:
1. der Antragsteller,
[...]
3. die Anrainer,
[...]

§ 32
Bewilligung
(1) Die Behörde hat über den Antrag gemäß § 31 Abs. 2 einen schriftlichen Bescheid zu erlassen.
(2) Die beantragte Bewilligung ist unter Berücksichtigung des Umweltberichtes (§ 13 Abs. 4) zu erteilen, wenn die zu bauende Straße, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen für das Straßenbauvorhaben selbst bzw. für die Ausführung des Bauvorhabens den Grundsätzen des § 13 Abs. 1 und 2 entspricht und der Bewilligung auch sonst keine Bestimmung dieses Landesgesetzes entgegensteht; handelt es sich um einen Neubau oder um eine Umlegung einer öffentlichen Straße, so darf die Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn sie der gemäß § 11 erlassenen Verordnung nicht widerspricht.
[...]“

4.4. Das straßenrechtliche Bewilligungsverfahren nach § 32 Oö. Straßengesetz 1991 ist – wie das Baubewilligungsverfahren – ein Projektgenehmigungsverfahren, in welchem über die Beeinträchtigungen der Nachbarn, die durch den zu erwartenden Straßenverkehr entstehen, eine Prognoseentscheidung zu treffen ist (vgl. VwGH 14.10.2003, 2001/05/1171). Soweit sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde auf zukünftige maximale Verkehrszunahmen auf der bestehenden Landesstraße B3 und der bestehenden Gemeindestraße O im Jahr 2027 etwa durch allfällige Betriebsansiedelungen bezieht und deren mangelhafte Planung moniert, gehen die Einwendungen damit am Projekt, nämlich Neubau einer Gemeindestraße, vorbei. Nach der Bestimmung des § 14 Abs. 4 Oö. Straßengesetz 1991 bestehen auch keine subjektiven Nachbarrechte auf Durchführung von allfälligen Maßnahmen nach § 14 Abs. 1 und 2 leg. cit. bei bestehenden öffentlichen Straßen, weshalb diese – wie ausgeführt – auch nicht Prüfungsgegenstand einer Parteibeschwerde sein können.

4.5. § 14 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 räumt nur Anrainern subjektive Nachbarrechte im Sinne des § 14 Abs. 1 leg. cit. ein. Nach der Legaldefinition des § 2 Z 12 leg. cit. sind Anrainer „die Eigentümer jener Grundstücke, die innerhalb eines Bereichs von 25 m neben der öffentlichen Straße liegen“. Damit kommt zunächst nur dem Grundeigentümer, nicht aber sonstigen Bewohnern eines Grundstückes, eine Anrainerstellung zu. Darüber hinaus setzt eine solche Anrainerstellung nach dem Willen des Landesgesetzgebers voraus, dass deren Grundstücke innerhalb eines Bereichs von 25 m neben der öffentlichen (Gemeinde-) Straße liegen. Allen sonstigen Nachbarn kommen damit keine

subjektiven Nachbarrechte und damit keine Parteistellung gemäß § 31 Abs. 3 Z 3 Oö. Straßengesetz 1991 zu.

4.6. Die Bestimmung des § 14 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 schränkt dabei weiters das Mitspracherecht der Anrainer auf die im Abs. 1 dieser Gesetzesstelle behandelten Gesichtspunkte, also auf Fragen des Immissionsschutzes und des zur Vermeidung derartiger Beeinträchtigungen erforderlichen Aufwandes, ein (vgl. VwGH 30.6.2015, 2012/06/0031). Der Einwand der Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstückes eines Anrainers berührt hingegen gemäß § 14 Abs. 1 und 3 Oö. Straßengesetz 1991 hingegen kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren (vgl. VwGH 20.12.2005, 2003/05/0098).

4.7. Nach den Feststellungen befindet sich lediglich das Grundstück Nr. 1500/1 (mit einer Teilfläche von etwa 300 m²) im 25 m-Abstandsbereich zum Straßenbauprojekt. Dem Beschwerdeführer kommt demnach nur hinsichtlich dieses Grundstückes eine Anrainer- und damit eine Parteistellung im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren zu. Soweit der Beschwerdeführer eine Verschlechterung der Verkehrslärmsituation hinsichtlich seines Wohngrundstückes Nr. 3151, welches sich etwa 150 m vom Straßenbauprojekt entfernt befindet, moniert, geht der Einwand daher schon mangels Anrainer- und damit Parteistellung des Beschwerdeführers ins Leere.

4.8. Nach der Bestimmung des § 14 Abs. 1 Satz 1 Oö. Straßengesetz 1991 ist bei der Herstellung von öffentlichen Straßen vorzusorgen, dass Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den auf diesen Straßen zu erwartenden Verkehr soweit herabgesetzt werden, als dies mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg wirtschaftlich vertretbaren Aufwand möglich ist. Nach dem 2. Satz dieser Bestimmung gilt dies jedoch nicht, wenn die Beeinträchtigung wegen der Art der Nutzung des der Straße benachbarten Geländes zumutbar ist. Dies ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes gerade beim Grundstück Nr. x3 der Fall, zumal es zur Gänze der Land- und Forstwirtschaft gewidmet ist. Es ist daher nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes dem Beschwerdeführer zumutbar, dass die Schallimmissionen nach Verwirklichung des Straßenbauprojekts auf diesem landwirtschaftlichen Grundstück Nr. x3 (im 1/10 dB-Bereich) zunehmen werden. Dass die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstückes durch den zusätzlichen Straßenlärm beeinträchtigt werde, wurde vom Beschwerdeführer nicht behauptet und käme ihm in diesem Umfang – wie ausgeführt – auch kein subjektives-öffentliches Anrainerrecht zu.

4.9. Wenn das von der Straßenverwaltung eingereichte Projekt nicht ausreichend auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Nachbarn im Sinne des § 14 Abs 1 leg. cit. Rücksicht nimmt, hat die Behörde im straßenrechtlichen Baubewilligungsverfahren durch entsprechende Auflagen dem gesetzlich geforderten Berücksichtigungsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VwGH 20.12.2005, 2003/05/0098). Im Hinblick auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung des (von der Anrainerstellung des Beschwerdeführers erfassten) Grundstückes Nr. x3 und die dadurch bedingte Zumutbarkeit der geringfügig erhöhten

Schallimmissionen auf diesem Grundstück durch das Straßenbauprojekt wurden daher von der belangten Behörde zu Recht keine weiteren Auflagen zur Berücksichtigung der Nachbarinteressen des Beschwerdeführers vorgeschrieben, weshalb sich das Beschwerdevorbringen als nicht gerechtfertigt erweist.

4.10. Für die Zurechnung eines Bescheids zu der den Bescheid erlassenden Behörde ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes mangels ausdrücklicher Angabe in einem Vorspruch oder der Bezugnahme auf das bescheiderlassende Organ in der Begründung des Bescheids in erster Linie die Art der Unterfertigung maßgebend (vgl. VwGH 21.3.2017, Ra 2016/12/0064). Der nach dem Vorspruch von der „Marktgemeinde Naarn im Machlande als zuständige Straßenbehörde erster Instanz“ erlassene straßenrechtliche Bewilligungsbescheid weist die Unterfertigungsklausel „Der Bürgermeister:“ sowie – darunter – die Unterschrift und den Namen des Bürgermeisters der Marktgemeinde Naarn im Machlande auf. Der angefochtene Bescheid ist daher dem Bürgermeister als straßenrechtliche Behörde im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a Oö. Straßengesetz 1991 zuzurechnen. Da nach dieser Bestimmung in Angelegenheiten der Verkehrsfläche einer Gemeinde dem Bürgermeister die Zuständigkeit zur Erteilung der straßenrechtlichen Bewilligung zum Neubau einer Straße gemäß § 32 Abs. 1 leg. cit. zukommt, war der Bescheid der belangten Behörde zu bestätigen und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bewilligung des Neubaus einer öffentlichen Straße ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack